

Verfahren

wegen

Überlassung von Kontoauszügen an das Landgericht

Geschäftsnummer:
13 StVK 71/14



Rs 27/15

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 26. Juni 2015

Maßregelvollzug betreffend

Thomas Oliver Meyer-Falk

geboren am 15. Mai 1971 in Kenzingen

zurzeit in der Maßregel der Sicherungsverwahrung
in der Justizvollzugsanstalt Freiburg,
Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 06. Februar 2014

1. Auf den Antrag des Sicherungsverwahrten Thomas Oliver Meyer-Falk vom 06. Februar 2014 wird festgestellt, dass die am 28. Januar 2014 im Verfahren 13 StVK 624/13 erfolgte Übermittlung eines vollständigen Kontoauszugs durch die Antragsgegnerin rechtswidrig war.
2. Die Staatskasse hat die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen einschließlich der Rechtsbeschwerdekosten zu tragen.
3. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG wird zurückgewiesen.
4. Der Gegenstandswert wird auf 500,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit Juli 2013 in der Justizvollzugsanstalt Freiburg zum Vollzug der Maßregel der Sicherungsverwahrung aus einem Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 14. Juli 1997. Er wehrte sich in dem beim Landgericht Freiburg unter dem Aktenzeichen 13 StVK 624/13 geführten Verfahren gegen die aus seiner Sicht zu hoch berechneten Stromkosten für die durch ihn genutzte Spielkonsole „Playstation 2“. In diesem Verfahren übermittelte die Justizvollzugsanstalt Freiburg mit der Stellungnahme vom selben Tag einen Kontoauszug vom 28. Januar 2014, aus dem sich nicht nur die Abbuchung von Stromkosten der verfahrensgegenständlichen Art, sondern sämtliche Buchungsvorgänge in der Zeit vom 04. Dezember 2013 bis zum 24. Januar 2014 hervorgingen.

Im vorliegenden Verfahren vertrat der Antragsteller die Auffassung, die Übersendung des Kontoauszugs sei nicht durch die Ermächtigungsnorm des § 43 Abs. 1 JVollzGB I gerechtfertigt gewesen, da unschwer eine Trennung zwischen relevanten und irrelevanten Daten möglich gewesen sei.

In ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2014 hatte die Justizvollzugsanstalt Freiburg die Auffassung vertreten, eine Trennung der Daten sei nicht möglich gewesen, einzelne Buchungen eines Kontoauszuges könnten nicht gesondert ausgedruckt werden.

Mit Beschluss der Kammer vom 13. August 2014 wurde der Antrag vom 06. Februar 2014 kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde hat das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 10. November 2014 (2 Ws 345/14) diese Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg zurückgewiesen.

II.

Der zulässige Antrag hat den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

Gemäß § 34 Abs. 1 JVollzGB I darf eine Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit es für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Nach § 35 Abs. 1 dieses Gesetzes ist die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten zu vollzugsbeglei-

tenden Zwecken der Verarbeitung zu Vollzugszwecken gleichgestellt, soweit sie gerichtliche Verfahren sowie deren außergerichtlichen Bearbeitung, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

Nach diesen Vorschriften ist damit die Übermittlung personenbezogener Daten, die im Verfahren nach § 109 ff StVollzG vor den Landgerichten oder Oberlandesgerichten geführt werden, zulässig. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass keine umfassende Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen darf, soweit **diese Daten nicht vom Verfahrensgegenstand betroffen sind**. Argumentation der Justizvollzugsanstalt Freiburg, einzelne Buchungsposten könnten nicht gesondert ausgedruckt werden, verfängt insoweit nicht. Zum einen hätte es wohl genügt, den Abbuchungsvorgang an sich zu bestätigen, ohne einen umfassenden Kontoauszug vorzulegen. Zum anderen hätten – worauf das Oberlandesgericht Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 10. November 2014 hinweist - nicht verfahrensrelevanten Daten unschwer geschwärzt werden können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StVollzG, 98 JVollzGB IV, die Festsetzung des Gegenstandswertes auf den §§ 65, 60 und 52 GKG.

IV.

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts war gem. §§ 98 JVollzGB V, 109 Abs. 3 StVollzG nicht erforderlich, da der Antragsteller ersichtlich selbst in der Lage war, seine Interessen im erforderlichen Umfang wahrzunehmen.

Stark

Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Kury

Justizhauptsekretär

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Geschäftsstelle des Landgerichts

79098 Freiburg, 05.03.2014

Salzstr. 17

Telefon: (07 61)20 5-2028

Telefax: (07 61)20 5-20 30

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):

13 StVK 71/14

Landgericht Freiburg * Salzstr. 17 * 79098 Freiburg

Herrn

Thomas Meyer-Falk

zu Justizvollzugsanstalt Freiburg

Hermann-Herder-Str. 8

79104 Freiburg i. Br.

M. 18.3

Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, Thomas

Mr. Zeiser:

Sehr geehrter Herr Meyer-Falk,

12/2014 StVK

anliegende Kopien erhalten Sie zur Kenntnis- und ggfls. Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kury, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



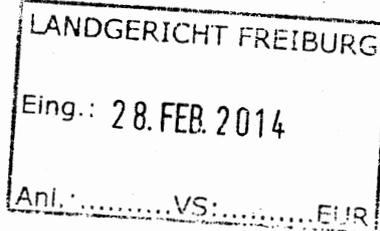
Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

An d

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer
Salzstraße 17

79098 Freiburg



Datum 27.02.2014
Name Herr Ruder
Durchwahl 4002
Aktenzeichen A 2
(Bitte bei Antwort angeben)

Aktenzeichen: 13 StVK 71/14

Maßregelvollzugssache des Thomas Oliver Meyer-Falk, geb. am 15.05.1971 in
zingen;

hier: Stellungnahme zum Antrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG
Dortiges Ersuchen vom 11.2.2014

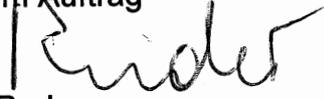
Anlage: Stellungnahme vom 28.1.2014 im Verfahren 13 StVK 624/13

Der Antrag ist kostenpflichtig jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

Mit der Stellungnahme vom 28.1.2014 (siehe Anlage) übersandte die Antragsgegnerin in dem Verfahren 13 StVK 624/13 gemäß §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 JVollzGB I auch einen Kontoauszug, mit dem die Rückerstattung eines zu viel gezahlten Stromkostenbeitrags für eine Spielkonsole durch die Gutschrift vom 21.1.2014 in Höhe von € 3,00 nachgewiesen werden sollte. Eine Trennung der übrigen Daten für die Erstellung eines Ausdrucks ist nicht möglich, d. h. einzelne Buchungen eines Kontoauszugs können nicht gesondert ausgedruckt werden. In dem Verfahren 13 StVK 624/13 hätte die Antragsgegnerin die stattgehabte Rückerstattung von € 3,00 ohne die Vorlage des Kontoauszugs nicht ordnungsgemäß nachweisen können, worauf das Gericht nach hiesiger Auffassung wegen des Grundsatzes der Amtsermittlung gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 244 Abs. 2 StPO (vgl. Arloth, StVollzG, Kommentar, 3. Auflage, München 2011, § 115 Rdnr. 2) jedoch angewiesen war.

Lön

Im Auftrag



Ruder

regierungsrat



Baden-Württemberg
Justizvollzugsanstalt Freiburg
Der Leiter

Justizvollzugsanstalt Freiburg · Postfach · 79095 Freiburg

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer
Salzstr. 17

79098 Freiburg

Datum 28. Januar 2014
Name Frau Ströbele
Durchwahl 0761/2116-4101
Aktenzeichen A/Eg/St

☛ Strafvollstreckungssache Meyer-Falk, geb. am 15.05.1971
13 StVK 624/13

Anlagen: Kontoauszug vom 28.01.2014

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Antragsteller gegen die Höhe der ihm abgebuchten Stromkosten für den Monat Dezember für das Betreiben einer Playstation 2.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antragsteller macht geltend, dass für das Betreiben einer Spielkonsole Modell „Playstation 2“ nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung von Leistungen der Justizvollzugsanstalten vom 18.12.2006 (VwV KRVollz), Anlage-Position 660 bis 663 nicht 1,85 €, sondern lediglich 1,25 € zu entrichten sind.

Bereits am 19.09.2013 stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung betreffend der ihm am 13.09.2013 abgebuchten Stromkosten für das Betreiben einer Playstation 2 in Höhe von 1,85 € (Az.: 13 StVK 450/13).

Die Berechnung der Stromkosten beruht jeweils zum einen auf der vorgenannten Verwaltungsvorschrift, zum anderen auf der Verfügung der Leiterin der Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom 02.01.2007. Nach Rücksprache mit dem Justizministerium Baden-Württemberg wurde seinerzeit betreffend der Playstation 2 von einer Leistungsaufnahme in Höhe von 50 Watt ausgegangen.

Tatsächlich beträgt der Stromverbrauch dieser Spielkonsole ausweislich eines auf ihr angebrachten Labels lediglich bis zu 35 Watt, weswegen ein monatlicher Stromkostenbeitrag von lediglich 1,25 € fällig wäre.

Bereits mit Schreiben vom 05.11.2013 wurde dem Landgericht mitgeteilt, dass die Justizvollzugsanstalt Freiburg die vom Antragsteller mitgeteilte niedrigere Leistungsaufnahme akzeptiere und die Stromkostenberechnung entsprechend berichtigt werde.

Aufgrund einer in dem ausgesprochen umfangreichen Aktenanfall betreffend den Antragsteller begründeten Verzögerung im organisatorischen Ablauf in der Justizvollzugsanstalt Freiburg wurde dem Antragsteller im Dezember 2013 dennoch nochmals der erhöhte Stromkostenbeitrag berechnet und abgebucht. Diese Unrichtigkeit wurde zwischenzeitlich korrigiert und ein Gesamtbetrag von 3,00 € für fünf zu hoch berechnete Monatsbeiträge (August 2013 bis Dezember 2013) wurden auf dem Gefangenengeldkonto des Antragsteller gutgeschrieben.

Dem Antragsteller ist durch somit kein Schaden entstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Egerer
Ltd. Regierungsdirektor

| |
|------------------|
| Ausgefertigt am: |
| Zur Post am: |
| Per Fax am: |



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE
2. Strafsenat

2 Ws 345/14
13 StVK 71/14

Maßregelvollzugssache des

Thomas Meyer-Falk

in der JVA Freiburg

hier: Rechtsbeschwerde gemäß
§§ 116, 130 StVollzG

Beschluss vom 10. November 2014

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Freiburg vom 13. August 2014 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert wird auf 500.- EUR festgesetzt (§§ 65, 60, 52 GKG).

StVollzG, 6. Aufl., § 116 Rn. 10; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 116 Rn. 4 jew. m. w. N.).

Zwar ergeben die von der Strafvollstreckungskammer getroffenen Feststellungen noch, dass die Übermittlung der Kontoauszugsdaten an die Strafvollstreckungskammer nach §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 JVollzGB I grundsätzlich zulässig war. Ob dabei gem. § 43 Abs. 2 JVollzGB I auch weitere, d. h. nicht im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer benötigte personenbezogene Daten übermittelt werden durften, weil eine Trennung dieser weiteren von den verfahrensrelevanten Daten nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich war und die Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der nicht verfahrensbezogenen Daten nicht offensichtlich überwogen, lässt sich anhand der unzureichenden Darlegungen in der angegriffenen Entscheidung nicht überprüfen.

Mangels näherer Feststellungen zu Art, Zusammensetzung und Umfang der übermittelten Daten kann der Senat nicht beurteilen, ob eine untrennbare Verbindung der Daten bestand - was dann der Fall ist, wenn durch die an sich gebotene isolierte Übermittlung der erforderlichen Daten der innere und äußere Informationszusammenhang zerstört bzw. durch das Herausnehmen aus dem Kontext der Sinngehalt völlig verändert werden würde (vgl. zur weitgehend inhaltsgleichen Vorschrift des § 180 Abs. 7 StVollzG Schmid in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 6. Aufl., § 180 Rn. 42; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 180 Rn. 9; Feest/Lesting-Goerdeler/Weichert, StVollzG, 6. Aufl., § 180 Rn. 56; Gesetzesbegründung BT-Drs 13/10245 S. 22) - oder, wie von der Strafvollstreckungskammer ohne eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Begründung angenommen, eine Trennung der relevanten von den nicht relevanten personenbezogenen Daten einen unvertretbaren Aufwand erfordert hätte.

Wegen des aufgezeigten Mangels war die Überprüfung auf Rechtsfehler nicht möglich, so dass der angefochtene Beschluss auf die Sachrüge hin aufzuhe-

Geschäftsnummer:
13 StVK 71/14



26.8.14

Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 13. August 2014

Maßregelvollzug betreffend

Thomas Meyer-Falk

geboren am 15.05.1971 in Kenzingen
zur Zeit untergebracht in der Justizvollzugsanstalt,
Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG)

1. Der Antrag des Sicherungsverwahrten Thomas Meyer-Falk auf gerichtliche Entscheidung vom 06.02.2014 wird kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 109 Abs. 3 StVollzG war nicht erforderlich.
3. Der Gegenstandswert wird auf 200 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Übermittlung eines Kontoauszugs des Antragstellers an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg in einem von ihm angestrebten Verfahren nach § 109 StVollzG.

Unter dem 06.02.2014 beantragte der in der Justizvollzugsanstalt Freiburg sicherungsverwahrte Antragsteller die Feststellung, dass die am 28.01.2014 erfolgte Übermittlung eines vollständigen Kontoauszugs durch die Justizvollzugsanstalt an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg in dem Verfahren 13 StVK 624/13 rechtswidrig war. In dem genannten Verfahren wehrte sich der Antragsteller gegen aus seiner Sicht zu hoch berechnete Stromkosten für die Spielekonsole Playstation 2. Mit Schriftsatz vom 28.01.2014 habe die Justizvollzugsanstalt in diesem Verfahren gegenüber der Kammer Stellung genommen und dabei als Anlage einen vollständigen Kontoauszug des Antragstellers, der alle Buchungen vom 04.12.2013 bis zum 24.01.2014 umfasst habe, vorgelegt. Die Übersendung des Kontoauszugs könne nicht durch § 43 Abs. 1 JVollzGB I gerechtfertigt werden, da die Überlassung des Kontoauszugs nicht erforderlich im Sinne der genannten Norm gewesen sei. Auch § 43 Abs. 2 JVollzGB I rechtfertige die Übermittlung nicht, da eine Trennung der irrelevanten von den relevanten Daten für das Verfahren 13 StVK 624/13 problemlos möglich gewesen wäre.

Mit Stellungnahme vom 27.02.2014 erwiderte die Justizvollzugsanstalt Freiburg, dass die gemäß §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 JVollzGB I erfolgte Übermittlung des Kontoauszugs zum Nachweis in dem Verfahren 13 StVK 624/13 erforderlich gewesen sei. Eine Trennung der Daten sei nicht möglich gewesen; einzelne Buchungen eines Kontoauszugs könnten nicht gesondert ausgedruckt werden.

Der Antragsteller erhielt Gelegenheit zur Erwidern auf den Schriftsatz der Justizvollzugsanstalt vom 27.02.2014, die er jedoch nicht wahrnahm.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG hat in der Sache keinen Erfolg und war daher zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1 JVollzGB I darf die Justizvollzugsanstalt personenbezogene Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit dies für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Nach § 35 Abs. 1 JVollzGB I ist eine Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken der Verarbeitung zu Vollzugszwecken gleichgestellt, soweit sie gerichtliche Verfahren sowie deren außergerichtliche Bearbeitung, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.

§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 JVollzGB I rechtfertigen damit u.a. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die in Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG vor den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte und in Rechtsbeschwerdeverfahren vor den Strafsenaten der Oberlandesgerichte erfolgen. Durch die Formulierung „soweit“ stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Daten nur in dem erforderlichen Umfang übermittelt werden. Allerdings gestattet § 43 Abs. 2 JVollzGB I, dass mit personenbezogenen Daten, die nach den §§ 34 bis 38 und 40 bis 42 JVollzGB I übermittelt werden dürfen, weitere verbundene personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter übermittelt werden dürfen, wenn eine Trennung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und soweit berechnete Interessen der Betroffenen oder der Dritten an deren Geheimhaltung nicht offensichtlich überwiegen.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage war die Übermittlung eines den Antragsteller betreffenden Kontoauszugs in einem von ihm angestregten Verfahren nach § 109 StVollzG an die mit dem Verfahren befasste Strafvollstreckungskammer gerechtfertigt. Nach der unwidersprochenen Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt können einzelne Buchungen eines Kontoauszugs aus technischen Gründen nicht gesondert ausgedruckt werden. Eine Unkenntlichmachung der für das Verfahren nicht relevanten Daten hätte einen unvermeidbaren Aufwand für die Justizvollzugsanstalt dargestellt. Ein offensichtliches Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen des Antragstellers bezüglich der nicht für das Verfahren 13 StVK 624/13 relevanten Daten ist nicht auszumachen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf §§ 65, 60, 52 GKG.

IV.

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 109 Abs. 3 StVollzG war aufgrund der Einfachheit der Sach- und Rechtslage nicht erforderlich.

Dr. Geiger
Richter

Ausgefertigt:


Saumer

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Die Rechtsbeschwerde, über die ein Senat des Oberlandesgerichts Karlsruhe entscheidet, muß binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Landgericht - Strafvollstreckungskammer - Freiburg eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

Einlegung und Begründung der Beschwerde kann seitens des Antragstellers nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - Freiburg erfolgen.

Der nicht auf freien Fuß befindliche Antragsteller kann die Erklärungen, die sich auf das Rechtsmittel beziehen auch zu Protokoll des Rechtspflegers der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

Landgericht Freiburg

RMB-bei Strafvollstreckungskammer